



Brüssel, den 28. Juni 2018  
(OR. en)

10642/18

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0265 (COD)**

FSTR 40  
FC 35  
REGIO 51  
SOC 454  
AGRISTR 45  
PECHE 249  
CADREFIN 131  
POLGEN 113  
CODEC 1195

**VORSCHLAG**

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 498 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Berichtigung dieser Verordnung im Hinblick auf die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 498 final.

Anl.: COM(2018) 498 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2018  
COM(2018) 498 final

2018/0265 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Mittel für den  
wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Berichtigung dieser  
Verordnung im Hinblick auf die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und  
Beschäftigung“**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Ziel des Vorschlags ist es, die für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ verfügbaren und in Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>1</sup> festgelegten Mittel und die jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen aus Anhang VI an die Veränderungen bei der Finanzplanung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen („YEI“) anzupassen. Genauer gesagt sollten im Einklang mit dem für 2018 angenommenen Haushaltsplan die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI um 116,7 Mio. EUR angehoben werden, sodass sie sich für das Jahr 2018 insgesamt auf 350 Mio. EUR belaufen. Die Mittel für Verpflichtungen für das Jahr 2020 wurden angepasst, um der vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für 2018 Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus müssen diverse Fehler bei den Beträgen und Prozentsätzen im Hinblick auf die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2305 zur Änderung des Artikels 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berichtigt werden.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag resultiert aus dem Haushaltbeschluss 2018.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Vorschlägen und Initiativen, die die Europäische Kommission angenommen hat.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Die Überarbeitung trägt der vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Unionshaushalt 2018 Rechnung.

#### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Änderungen bei den Mitteln für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und bei den Mitteln für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist auf die notwendigen technischen Änderungen begrenzt.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Änderung der geltenden Verordnung.

Die Kommission hat den Spielraum, den der Rechtsrahmen lässt, ausgelotet und hält es für notwendig, Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorzuschlagen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Es wurden keine Ex-post-Bewertung/bzw. keine Eignungsprüfungen der bestehenden Rechtsvorschriften vorgenommen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurden keine externen Interessenträger konsultiert.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nutzung externen Fachwissens war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es handelt sich nicht um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Es kommt zu Änderungen bei den Mitteln für Verpflichtungen im Zuge der vorzeitigen Bereitstellung der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der YEI. Die Mittel für Verpflichtungen für das Jahr 2018 sollten um 116,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt werden, der Betrag für das Jahr 2020 sollte um ebendiesen Betrag gekürzt werden.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel des Vorschlags ist es, die für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ verfügbaren und in Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Mittel und die jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen aus Anhang VI an die Veränderungen beim Finanzierungsprogramm für die YEI anzupassen. Genauer gesagt sollten im Einklang mit dem für 2018 angenommenen Haushaltsplan die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI um 116,7 Mio. EUR angehoben werden, sodass sie sich für das Jahr 2018 insgesamt auf 350 Mio. EUR belaufen. Die Mittel für Verpflichtungen für das Jahr 2020 wurden angepasst, um der vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für 2018 Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus müssen diverse Fehler bei den Beträgen und Prozentsätzen im Hinblick auf die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2305 zur Änderung des Artikels 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berichtigt werden.

Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch Verordnung (EU) 2017/2305, lautet wie folgt:

„(1) Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ belaufen sich auf 96,09 % der Gesamtmittel (d. h. insgesamt 317 103 114 309 EUR) und werden wie folgt zugewiesen:

- a) 48,64 % (d. h. insgesamt 160 498 028 177 EUR) für weniger entwickelte Regionen;
- b) 10,19 % (d. h. insgesamt 33 621 675 154 EUR) für Übergangsregionen;
- c) 15,43 % (d. h. insgesamt 50 914 723 304 EUR) für stärker entwickelte Regionen;
- d) 20,01 % (d. h. insgesamt 66 029 882 135 EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
- e) 0,42 % (d. h. insgesamt 1 378 882 914 EUR) als zusätzliche Finanzmittel für die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die Regionen auf NUTS-2-Ebene, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.“;

Diese Bestimmung sollte eigentlich wie folgt lauten und daher berichtigt werden:

„(1) Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ belaufen sich auf 96,09 % der Gesamtmittel (d. h. insgesamt 317 073 545 392 EUR) und werden wie folgt zugewiesen:

- a) 51,52 % (d. h. insgesamt 163 359 380 738 EUR) für weniger entwickelte Regionen;
- b) 10,82 % (d. h. insgesamt 34 319 221 039 EUR) für Übergangsregionen;
- c) 16,33 % (d. h. insgesamt 51 773 321 432 EUR) für stärker entwickelte Regionen;
- d) 20,89 % (d. h. insgesamt 66 236 030 665 EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;

e) 0,44 % (d. h. insgesamt 1 385 591 518 EUR) als zusätzliche Finanzmittel für die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die Regionen auf NUTS-2-Ebene, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.“

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Berichtigung dieser Verordnung im Hinblick auf die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind die gemeinsamen und allgemeinen Vorschriften für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> wurde die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geändert, u. a. hinsichtlich der dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zugewiesenen Mittel.
- (3) Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018<sup>6</sup> wurde die Finanzplanung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen („YEI“) geändert, indem die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI um 116,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt wurde,

---

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Änderungen bei den Mitteln für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und bei den Mitteln für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1).

<sup>6</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2018, S. 1.

sodass sich die Mittel für Verpflichtungen für die YEI für das Jahr 2018 auf 350 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen.

- (4) Die Mittel für Verpflichtungen für das Jahr 2020 müssen nach unten korrigiert werden, um der vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für 2018 Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Als Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Verordnung (EU) 2017/2305 geändert wurde, wurden diverse Finanzdaten aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2305 falsch angesetzt. Diese Finanzdaten sollten durch die korrekten Daten ersetzt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (6) Angesichts der Dringlichkeit, die Programme zur Unterstützung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu ändern, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 91 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für Verpflichtungen zugewiesenen Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt belaufen sich – im Einklang mit der in Anhang VI aufgeführten jährlichen Aufteilung – für den Zeitraum 2014-2020 auf 329 982 345 366 EUR zu Preisen von 2011; 325 938 694 233 EUR davon sind die dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds zugewiesenen Gesamtmittel und 4 043 651 133 EUR stellen eine besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen dar. Im Hinblick auf die Programmplanung und die anschließende Einsetzung in den Haushaltsplan der Union wird der Betrag der Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt mit jährlich 2 % indexiert.“

- (2) Artikel 92 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen belaufen sich auf 4 043 651 133 EUR aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und mindestens 4 043 651 133 EUR aus gezielten Investitionen des ESF.“

- (3) Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

### *Artikel 2*

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt berichtigt:

Artikel 92 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ belaufen sich auf 96,09 % der Gesamtmittel (d. h. auf insgesamt 317 073 545 392 EUR) und werden wie folgt zugewiesen:

a) 51,52 % (d. h. insgesamt 163 359 380 738 EUR) für weniger entwickelte Regionen;

- b) 10,82 % (d. h. insgesamt 34 319 221 039 EUR) für Übergangsregionen;
- c) 16,33 % (d. h. insgesamt 51 773 321 432 EUR) für stärker entwickelte Regionen;
- d) 20,89 % (d. h. insgesamt 66 236 030 665 EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
- e) 0,44 % (d. h. insgesamt 1 385 591 518 EUR) als zusätzliche Finanzmittel für die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die Regionen auf NUTS-2-Ebene, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.“.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

### **2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN**

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

### **3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
  - 3.2.1. *Übersicht*
  - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
  - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
  - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
  - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

#### **1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Berichtigung dieser Verordnung im Hinblick auf die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

#### **1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur<sup>7</sup>**

04 Beschäftigung, Soziales und Integration

04 02 60 – Europäischer Sozialfonds – Weniger entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

04 02 61 – Europäischer Sozialfonds – Übergangsregionen – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

04 02 62 – Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

04 02 64 – Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

13 Regionalpolitik und Stadtentwicklung

13 03 60 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – weniger entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

13 03 61 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Übergangsregionen – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

13 03 62 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

13 03 63 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

13 03 64 01 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit

13 04 60 – Kohäsionsfonds – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

#### **1.3. Art des Vorschlags/der Initiative**

- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>8</sup>**

<sup>7</sup> ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>8</sup> Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

#### 1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

entfällt

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr.

entfällt

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

entfällt

1.4.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

entfällt

1.4.4. *Leistungs- und Erfolgsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

entfällt

#### 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf*

entfällt

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

entfällt

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

entfällt

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

entfällt

#### 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Laufzeit: 1.1.2017 bis 31.12.2023
- Finanzielle Auswirkungen: 2017 bis 2020

- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

- anschließend reguläre Umsetzung.

### **1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>9</sup>**

**Direkte Verwaltung** durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen.

**Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

**Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsoordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

#### Bemerkungen

entfällt
----------

## **2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN**

### **2.1. Monitoring und Berichterstattung**

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

entfällt
----------

### **2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**

#### **2.2.1. Ermittelte Risiken**

entfällt
----------

#### **2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle**

entfällt
----------

---

<sup>9</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):  
[http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html)

*2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

entfällt

**2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen oder vorgesehen sind.*

entfällt

**3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

**3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie Nummer [Bezeichnung.....]	Art der Ausgaben GM/ NGM <sup>10</sup> .	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern <sup>11</sup>	von Kandidatenländern <sup>12</sup>	von Dritt-ländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsoordnung
1 Intelligentes und integratives Wachstum	04 02 60 – Europäischer Sozialfonds – Weniger entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 04 02 61 – Europäischer Sozialfonds – Übergangsregionen – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 04 02 62 – Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 04 02 64 – Beschäftigungsinitiative für Jugendliche 13 03 60 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – weniger entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 13 03 61 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Übergangsregionen – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 13 03 62 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

<sup>10</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>11</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>12</sup> Kandidatenländer sowie gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

	<p>13 03 63 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</p> <p>13 03 64 01 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit</p> <p>13 04 60 – Kohäsionsfonds – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</p>					
--	--	--	--	--	--	--

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer [Bezeichnung.....]	Art der Ausgaben GM/NGM	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

### 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Die Mittel für Verpflichtungen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI für das Jahr 2018 sollten um 116,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt werden, der Betrag für das Jahr 2020 sollte um ebendiesen Betrag gekürzt werden. Die Mittel für Zahlungen wurden entsprechend angepasst.

#### 3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen (3 Dezimalstellen)

<b>Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens</b>		<b>Nummer</b>	<b>Intelligentes und integratives Wachstum</b>				
		1	2014	2015	2016	2017	2018 <sup>13</sup>

GD: EMPL, REGIO	•Operative Mittel	Verpflichtungen	Europäischer Sozialfonds – weniger Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung <sup>(1)</sup>	Europäischer Sozialfonds – Übergangsregionen – Ziel Investitionen in Wachstum	2019	2020	INSGESAMT
			237 320 881	242 067 299	246 908 645	251 846 817	978 143 642

<sup>13</sup> Im Einklang mit Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird der Vorschuss mit den bis zum 31.12.2018 geltend gemachten Ausgaben für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen begründet (verrechnet).





	Zahlungen					
04 02 60	– Europäischer Sozialfonds – weniger entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung		25 285 013	50 887 923	108 495 693	<b>184 668 629</b>
04 02 61	– Europäischer Sozialfonds – Übergangsregionen – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung		26 792 094	53 921 033	114 962 440	<b>195 675 567</b>
04 02 62	– Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung		9 304 437	18 725 854	39 924 494	<b>67 954 785</b>
04 02 64	– Beschäftigungsinitiative für Jugendliche		85 000 000	329 000 000	231 000 000	<b>820 000 000</b>
13 03 60	– Europäischer Fonds für Entwicklung (EFRE) –		25 285 013	50 887 923	108 495 693	<b>184 668 629</b>



	Fonds für Entwicklung Europäische Zusammenarbeit	regionale (EFRE) – territoriale				
	13 04 60 – Kohäsionsfonds – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“					
	Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>14</sup>					
entfällt		(3)				
<b>Mittel INSGESAMT für die GD EMPL, REGIO</b>	Verpflichtungen  Zahlungen	=1+ 1a +3  =2+ 2a+ 3  +3	1 626 162 416  85 000 000  85 985 360	1 498 685 668  472 479 242  689 846 276	1 404 992 715  1 311 759 062  1 696 310 879	<b>5 841 599 861</b>

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0 0									
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	<b>0</b>									

<sup>14</sup> Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (ormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)				
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)				
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)</b>	Verpflichtungen Zahlungen	=4+ 6 =5+ 6		0		0

### **Rubrik des mehrjährigen Finanz- planung**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>GD &lt;....&gt; INSGESAMT</b>	Mittel						
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)						

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr <b>N<sub>15</sub></b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.	<b>INSGESAMT</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen					
	Zahlungen					

<sup>15</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

### 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Ziele und Ergebnisse angeben</b>	Art <sup>16</sup>	Jahr N			Jahr N+1			Jahr N+2			Jahr N+3			Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.	<b>INSGESAMT</b>
		Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl		
<b>EINZELZIEL Nr. 1<sup>17</sup> ...</b>															
- Ergebnis															
- Ergebnis															
- Ergebnis															
<b>Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1</b>															
<b>EINZELZIEL Nr. 2 ...</b>															
- Ergebnis															
<b>Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2</b>															
<b>GESAMTKOSTEN</b>															

<sup>16</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

<sup>17</sup> Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)“) beschrieben.

### 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>18</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGE-SAMT
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	------------

<b>RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>						
Personalausgaben						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>						

<b>Außerhalb der RUBRIK 5<sup>19</sup> des mehrjährigen Finanzrahmens</b>						
Personalausgaben						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>						

<b>INSGESAMT</b>						
------------------	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>18</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>19</sup> Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jah r N+ 3	Bei länger andau renden Auswir kungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfüge n.
<b>•Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>					
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)					
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
<b>•Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)<sup>20</sup></b>					
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)					
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)					
XX 01 04 yy <sup>21</sup>	- am Sitz				
	- in den Delegationen				
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
<b>INSGESAMT</b>					

**XX** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

<sup>20</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige  
LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

<sup>21</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

### 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

### 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushalt Jahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>22</sup>					
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.	
Artikel ....							

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

<sup>22</sup>

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.